

Abteilung	Sachbearbeiter	Aktenzeichen	
Abteilung 4 - Ordnungsangelegenheiten	Verwaltung Herr Bodendieck	4-jb	
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	27.10.2026	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Erlass einer Verordnung der Stadt Penzberg über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen			
Anlagen:			
Antrag Dürr 2026-02-01			
Schalltechnische Untersuchung 2010_2015			

1. Vortrag:

Familie Dürr aus Penzberg betreibt seit dem Jahr 2010 im Nonnenwald 7, 82377 Penzberg, eine SB-Kraftfahrzeugwaschstation.

Herr Matthias Dürr stellt mit Datum vom 01.02.2026 in Vertretung für die Familie Dürr den Antrag, den Betrieb der SB-Kraftfahrzeugwaschstation auch an Sonn- und Feiertagen ab 10:00 Uhr öffnen zu dürfen. Zur Begründung wird ausgeführt, dass diese Anlage als einzige in Penzberg und der Umgebung den Besitzern von Kraftfahrzeugen den Service bietet, ihr Fahrzeug auch außerhalb einer automatischen Waschanlage waschen und pflegen zu können. Der Standort im Nonnenwald biete die besten Voraussetzungen für einen Sonntagsbetrieb, insbesondere halte die Anlage die Anforderungen an den Schallschutz nachweislich ein und liege weit entfernt einer Wohnbebauung in peripherer Ortslage an einer Haupterschließungsstraße. Die Einhaltung des Schallschutzes sei bereits nachgewiesen worden durch eine Untersuchung der Fa. BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH vom 14.04.2010, ergänzt durch eine nochmalige Überprüfung im Jahr 2015. Auch diese nochmalige Überprüfung habe die Einhaltung der reduzierten Immissionsrichtwerte an Sonn- und Feiertagen bestätigt. Der Antrag entspreche im Übrigen dem Wunsch vieler Kundinnen und Kunden.

Nach Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) vom 21. Mai 1980 (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch § 1 Absatz 10 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) sind an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten, soweit aufgrund Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 Nr. 5 Feiertagsgesetz – FTG gelten diese Verbote nicht für den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen - ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag - ab 12:00 Uhr, wenn die Gemeinde dies in ihrem Gemeindegebiet durch Verordnung zugelassen hat.

In Bayern erfolgte die gesetzliche Öffnung von Kfz-Waschanlagen an Sonntagen zum **1. August 2006** im Zuge einer Änderung des Bayerischen Feiertagsgesetzes. Der Freistaat hat die Erlaubnis jedoch nicht flächendeckend zentral vorgeschrieben, sondern die Entscheidung an die Städte und Gemeinden delegiert. Diese können den Betrieb durch eine eigene örtliche Rechtsverordnung freigeben oder untersagen.

Eine Rechtsverordnung beinhaltet generell-abstrakte Regelungen und hat daher einen allgemeingültigen Charakter. Die Regelung bietet deshalb dann allen Betrieben, die die Leistung des Waschens von Kraftfahrzeugen anbieten, die Option der Sonntagsöffnung. Sie gilt

zudem für alle Arten von Autowaschanlagen. Denn eine Beschränkung auf bestimmte Arten von Autowaschanlagen (z. B. nur SB-Waschanlagen oder Waschanlagen an Tankstellen) ist im Gesetz nicht vorgesehen und kann auch von den Gemeinden daher nicht vorgenommen werden.

Ob eine öffentlich bemerkbare Arbeit vorliegt, hängt nach Rechtsprechung und Literatur jedoch nicht allein von der Bemerkbarkeit der Arbeit an sich ab. Von Artikel 2 Absatz 1 FTG werden vor allem die Arbeiten erfasst, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes als typische Werktagsarbeit anzusehen sind. Mit der Zweckbestimmung der Sonn- und Feiertage sind grundsätzlich alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten werktäglichen Charakters unvereinbar. Beim Autowaschen handelt es sich um eine typisch werktägliche Geschäftstätigkeit. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Tätigkeit an sich wahrgenommen werden kann. Es reicht, dass die Arbeiten durch an- oder abfahrende Fahrzeuge mittelbar wahrgenommen werden können.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 19.02.1991 unter anderem ausgeführt: *„Das Bereitstellen von SB-Waschplätzen in der Waschanlage an Sonn- und Feiertagen stellt eine nach Art. 2 Abs. 1 BayFTG verbotene Tätigkeit dar. Selbst wenn die Anlage inmitten eines Gewerbegebietes liegt, handelt es sich beim Offenhalten einer gewerblichen Autowaschanlage um eine „öffentliche bemerkbare Arbeit“ die geeignet ist, die Sonn- und Feiertagsruhe zu stören. Auf die Frage, ob sich Personen durch den sonntäglichen Betrieb der Waschanlage gestört fühlen, kommt es hierbei nicht entscheidend an. Art. 2 Abs. 1 BayFTG stellt darauf ab, dass die Tätigkeit „geeignet“ sein muss, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, ohne Rücksicht darauf, ob sie generell oder im Einzelfall konkret die Sonntagsruhe stört. Ziel des Feiertagsgesetzes ist es, den werktäglichen Arbeitsprozess der äußerlich in Erscheinung tretenden Arbeiten an Sonn- und Feiertagen zu unterbrechen“* (BayVG, Urteil vom 19.2.1991 21 B 90.02486).

Familie Dürr hatte bereits im Jahr 2010 die Sonntagsöffnung ihrer SB-Kraftfahrzeugwaschanlage beantragt. Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat sich in seiner außerordentlichen öffentlichen Sitzung am 01.02.2011 mit dem Thema befasst und sich einstimmig gegen den Erlass einer entsprechenden Verordnung zum Betrieb von SB-Waschanlagen an Sonn- und Feiertagen ausgesprochen.

Grundlage für die Entscheidung des Stadtrates im Jahr 2011 war die Annahme, dass es durch Kfz-Waschanlagen zu Lärmbeeinträchtigungen in umgebender Wohnbebauung kommen kann. Konflikte zwischen Waschanlagennutzungen und sensibleren benachbarten Nutzungen, z. B. Wohnbebauung, Alten- und Pflegeheim, Krankenhaus, Kirchen, sind wahrscheinlich zu erwarten, wenn der Betrieb auf schützenswerte Zeiten wie Sonn- und Feiertage ausgedehnt wird. Auch die vielschichtige Bedeutung des Sonntags als Tag der körperlichen und seelischen Erholung, als Tag der gemeinsamen Zeit für die Familie oder als Tag gottesdienstlicher Angebote wurde als Ablehnungsgrund genannt.

Der Verwaltung sind zudem keine Hinweise bekannt, dass die bestehenden Angebote von ihrer Kapazität nicht ausreichen und deshalb eine Ausweitung auf Zeiten an Sonn- und Feiertagen geboten sein könnte.

Aus Sicht der Verwaltung haben sich keine Änderungen der Sach- und Rechtslage ergeben.

In der Stadt Penzberg gibt es nach einer Internetrecherche neben der SB-Waschanlage von Familie Dürr im Nonnenwald aktuell folgende weitere automatischen Waschanlagen / Waschstraßen / SB-Waschanlagen:

- Shell-Tankstelle, Seeshaupter Straße 46 (Portalwaschanlage),
- Jet-Tankstelle, Ignaz-Rhein-Straße 3 (Portalwaschanlage),
- Freie Tankstelle Clemens Maier, Bichler Straße 19 (Waschstraße sowie SB-Waschboxen in der Fraunhoferstraße 13),
- Autohaus Nau, Fraunhoferstraße 16,
- Weitere Waschanlagen im Zusammenhang mit Kfz-Handel / Werkstätten

Bis auf die Waschanlage von Familie Dürr befinden sich die meisten der anderen Kfz-Waschanlagen in räumlicher Nähe zu Wohnbebauung. Für die Anlagen an der Jet-Tankstelle sowie der Shell-Tankstelle ist dies namentlich das Quartier nördlich der Gewerbegrundstücke (Ignaz-Rhein-Straße, Steigenberger Straße, ggf. Angerklosterstraße) sowie südlich der Seeshaupter Straße die Anlieger der Waxensteinstraße 2 bis 22a. Die nächste Wohnbebauung der Anlagen an der Bichler Straße beziehungsweise an der Fraunhoferstraße befindet sich mit dem Quartier Johann-Dreher-Straße, Sophie-Scholl-Straße, Anne-Frank-Weg, Therese-Zenk-Weg in ca. 200m Entfernung in nördlicher Richtung. Bei den Werkstätten handelt es sich in der Regel um kleinere Anlagen, die derzeit ganz überwiegend nur im Rahmen von Servicearbeiten genutzt werden.

Herrn Dürr wurde die rechtliche Einschätzung der Verwaltung mitgeteilt. Mit E-Mail vom 07. Juli 2026 verweist Herr Dürr auf entsprechende Verordnungen und Sonntagsöffnungen in der näheren und weiteren Umgebung und bittet um Vorlage und Entscheidung über seinen Antrag durch den Stadtrat der Stadt Penzberg.

Nachrichtlich: Eine stichprobenartige Abfrage in den Nachbarkommunen Markt Murnau und Gemeinde Bad Heilbrunn hat ergeben, dass es dort keine Probleme mit der dort jeweils seit vielen Jahren bestehenden Sonntagsöffnung der Waschanlagen gegeben hat. Jedoch wurde bei den Abfragen deutlich, dass es örtlich ganz unterschiedliche und zum Teil nicht vergleichbare Ausgangslagen gibt.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat nach Abwägung der Interessen des Antragstellers mit den Interessen der Allgemeinheit aufgrund der vorgenannten Erwägungen vom Erlass einer Verordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen Abstand zu nehmen.

2. Beschlussantrag der Verwaltung:

Von der in Artikel 2 Absatz 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) enthaltenen Ermächtigung macht die Stadt Penzberg keinen Gebrauch. Eine Verordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen wird nicht erlassen.